

Gemeinde Welver
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, den 29. Mai 2015

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 6. **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 10. Juni 2015,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bewerbung der Gemeinde Welver um den Titel „Gemeinde des Fairen Handelns“
hier: Bürgerantrag des Gewerbevereins Welver vom 24.05.2015
2. Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014
3. Sichere Gestaltung der Bahnhofstraße und der Werler Straße sowie abzweigender Straßen für Fußgänger und Fahrradfahrer
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2015
4. Zebrastreifen auf der Bahnhofstraße – L 795 im Bereich des Seniorenzentrums Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2015

5. Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ vom 17.02.2015
6. Baugebiet Nr. 26 „Landwehrkamp“
hier: Endgültige Straßenherstellung
7. Wegebauprogramm 2015
8. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Schwefe
hier: Vorstellung der Ergebnisse
9. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße
hier: Antrag vom 24.10.2014
10. Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
11. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Beschluss zur erneuten Beteiligung
12. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welver
hier: Änderung des Planentwurfes
13. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Lagermöglichkeiten für gemeindliche Ausrüstungsgegenstände und Bauhofmaterialien
hier: Einsparpotential bei der aktuellen Lagerhallenmietung
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



- Schumacher -

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: BGM Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 28.05.2015

Bürgermeister	<i>Oliver Westphal</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	A	oef	10.06.2015				

Bewerbung der Gemeinde Welver um den Titel „Gemeinde des Fairen Handelns“

hier: Bürgerantrag des Gewerbevereins Welver vom 24.05.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.06.2015:

Siehe beigefügten Bürgerantrag –

Gem. § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Mit dem als Anlage beigefügten Bürgerantrag regt der Gewerbeverein Welver die Bewerbung um den Titel „Gemeinde des Fairen Handelns“ an.

Das Thema Fairer Handel liegt voll im Trend und betrifft mit über 2500 Produkten weit mehr als nur Kaffee. In Deutschland wächst zunehmend das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen.

Einen Beleg für die steigende Bereitschaft der Konsumenten zum Erwerb von Fairtrade-Produkten spiegeln die Fairtrade-Umsatzzahlen wider. Diese wachsen seit zwölf Jahren durchgehend zweistellig.

Auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens spielt der Faire Handel eine immer wichtigere Rolle.

- Verbraucher nehmen mit ihrer Kaufentscheidung Einfluss auf gesellschaftlichen Wandel.
- Vereine und Unternehmen erweitern durch fairen und nachhaltiges Engagement ganz nebenbei ihr Image
- Kommunen und öffentliche Einrichtungen positionieren sich innovativ und weltoffen - mit Vorbildfunktion

Bereits in über 320 Städten in Deutschland haben sich Netzwerke des Fairen Handels gebildet, die in ihren Kommunen die Potentiale bündeln. Zertifiziert als Fairtrade-Town konnten so gezielt und effizient neue Ideen entwickelt und umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anregung des Gewerbevereins an und empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Die Gemeinde Welver strebt den Titel „Gemeinde des Fairen Handelns“ an.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig bei offiziellen Anlässen und im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus dem Fairen Handel (z. Bsp. Tee, Orangensaft, Zucker, Honig, Kekse) anzubieten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter in die Steuerungsgruppe „Fair Trade Town Welver“ zu entsenden.

An den
Rat der Gemeinde Welver
Am Markt 4

59514 Welver

Bürgerantrag zur Bewerbung der Gemeinde Welver um den Titel „Gemeinde des Fairen Handels“

1. Vorsitzende

Nicole Buchberger
n.buchberger@gewerbeverein-welver.de
Tel.: 02384-911-807

Stellv. Vorsitzender

Michael Kraiczky
m.kraiczky@gewerbeverein-welver.de
Tel.: 02384- 920733

Schatzmeister

Michael Erkeling
m.erkeling@gewerbeverein-welver.de
Tel.: 02384-530 240

Geschäftsführer

Andreas Pack
a.pack@gewerbeverein-welver.de
Tel.: 02384-911 313

Pressesprecherin

Simone Giroh
s.giroh@gewerbeverein-welver.de
Tel.: 02384-3566

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Gemeinde Welver,

Welver, 24. Mai 2015

seit dem Jahr 2000 gibt es die Kampagne „Fairtrade-Towns“.

Eine Gemeinde kann den Titel „Fairtrade-Town“ bzw. „Gemeinde des Fairen Handels“ erhalten, wenn sie sich für die Unterstützung des Fairen Handels ausspricht und damit ein konkretes Zeichen für eine gerechtere Welt setzt.

Die Kampagne trägt dazu bei, dass der Faire Handel in der Gemeinde bekannter wird und die Produzenten in Lateinamerika, Afrika und Asien bessere Preise für ihre Produkte erhalten, so dass die Produzenten mit ihren Familien ein menschenwürdiges Leben führen können.

Weltweit gibt es mehr als 3.000 Städte, die den Titel Fairtrade-Town tragen. In Deutschland sind es bisher schon über 300, darunter Dortmund, Münster, Lippstadt, Lippetal, Geseke und Hamm. Träger der Kampagne ist der Verein Fairtrade Deutschland. Der gemeinnützige Verein TransFair wird von 35 Institutionen aus den Bereichen Entwicklungspolitik, Kirchen, Verbraucherschutz, Bildung und Soziales getragen.

Damit Welver den Titel „Gemeinde des Fairen Handels“ führen kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- 1) Es liegt ein Beschluss des Rates vor, den Titel „Gemeinde des Fairen Handels“ anzustreben und bei Sitzungen und im Bürgermeisterbüro mindestens zwei Produkte aus Fairem Handel (Kaffee + 1 Produkt) zu verwenden.
- 2) Eine lokale Steuerungsgruppe koordiniert die Aktivitäten in Welver (mind. 3 Personen aus der Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft).
- 3) Es gibt ein Angebot von mindestens zwei Produkten aus dem Fairen Handel in lokalen Einzelhandelsgeschäften, Cafés und Restaurants (d.h. für Welver mit fast 13.000 Einwohnern wären dies 4 Handelsgeschäfte und 2 Gastronomiebetriebe).
- 4) In einer Schule, einem Verein oder einer Kirche werden Fairtrade-Produkten verwendet und Bildungsaktivitäten zum Thema Fairer Handel durchgeführt.
- 5) Die öffentlichen Medien berichten über die Aktivitäten auf dem Weg zum Titel „Gemeinde des Fairen Handels“ (mind. 4 Artikel pro Jahr in der Zeitung).

Nach Erfüllung dieser Kriterien und Prüfung durch den Verein Fairtrade Deutschland wird der Titel „Gemeinde des Fairen Handels“ in einer feierlichen Veranstaltung an die Gemeinde Welter vergeben. Der Status wird zunächst für zwei Jahre verliehen; danach wird geprüft, ob alle Kriterien weiter erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Kampagne finden Sie im Internet unter www.fairtrade-towns.de

Der Gewerbeverein Welter stellt hiermit folgenden Bürgerantrag an den Rat der Gemeinde Welter:

- 1) Die Entscheidung wird getroffen, den Titel „Gemeinde des Fairen Handels“ für Welter anzustreben.
- 2) Es wird ein Beschluss gefasst, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel (z.B. Tee, Orangensaft, Zucker, Honig, Kekse) verwendet wird.
- 3) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gemeinde beteiligt sich an der Arbeit der lokalen Steuerungsgruppe, die die Aktivitäten der Gemeinde zum angestrebten Titel vor Ort koordiniert. Die Aktivitäten werden im Wesentlichen von der Steuerung übernommen.

Einen positiven Entscheid unseres Bürgerantrags würden wir sehr begrüßen.

Sollten noch Unterlagen fehlen oder Fragen offen sein, stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Welter e.V.
Gerwin Pangert

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 12.05.2015

Bürgermeister	<i>Schm 22.5.15</i>	Allg. Vertreter	<i>12/05/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grüpe 12/05/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>12/05/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	9	oef	25.11.2014	einstimmig			
GPNU	6	oef	28.01.2015	ohne Beschluss			
GPNU	<i>8</i>	oef.	27.05.2015	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>2</i>	oef	<i>10.06.2015</i>				

**Betr.: Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014 -

Der Antrag auf Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver durch weitere Querungshilfen z. B.

- Werler Straße, im Bereich des neuen Baugebiets,
- Bahnhofstraße, im Bereich der Einmündung Kiefernstraße,
- Bahnhofstraße, im Bereich der Einmündung Am Hundeteich (Zufahrt zum Seniorenzentrum),

ist zuständigkeitshalber an den Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Lanfertsweg 2, 59872 Meschede, sowie an den Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest mit der Bitte, diesen Sachverhalt in einem gemeinsamen Ortstermin aller beteiligten Behörden verkehrsrechtlich zu überprüfen, weitergeleitet worden. Über das Ergebnis und die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

Beschlussvorschlag:

Über das Ergebnis des gemeinsamen Behördentermins und die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet. Ein Beschlussvorschlag ist derzeit nicht vorgesehen.

Beschluss des GPNU vom 25.11.2014:

AM Rohe führt aus, dass die Querungsproblematik in ein ganzheitliches Konzept eingebunden werden sollte. In diesem Zusammenhang bestehe noch diskussionsbedarf innerhalb der Koalitionsparteien, so dass der Tagesordnungspunkt zunächst zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen werden sollte.

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen. Die Beratung hier im Ausschuss wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2015:

Als Ergebnis eines Behördentermins mit Herrn Trelle vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest vom 14.01.2015 wird im Frühjahr diesen Jahres durch die Gemeinde Welper eine Verkehrszählung auf der Grundlage des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Verfügung gestellten Zählformulars veranlasst. Ein Terminvorschlag liegt allerdings bisher nicht vor.

Über das Ergebnis der Verkehrszählung und die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

Beschlussvorschlag:

Über das Ergebnis der Verkehrszählung und der weiteren Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet. Ein Beschlussvorschlag ist derzeit nicht vorgesehen.

Beratung im GPNU am 28.01.2015:

Um ein komplettes Bild mit verlässlichen Zahlen hinsichtlich der Verkehrsmenge einschließlich des Ziel- und Quellverkehrs zu erhalten, besteht Einigkeit darüber, entlang der Landesstraße L 795 (Werler Straße, Bahnhofstraße und Beckumer Straße zwischen Ortsteingang Meyerich bis Ortsausgang Richtung Recklingsen) an den einzelnen Kreuzungen und Einmündungsbereichen eine Verkehrszählung durchzuführen. So kann auch dokumentiert werden, wie sich der Verkehr verteilt, bzw. wo der Verkehr abfließt. Es handelt sich um ca. 10 bis 12 Zählstellen (Ortsteingang Meyerich, Kreuzung Landwehrkamp, Einmündung Ostbusch, Kreisverkehr, Kreuzung Erlenstraße/ Reiherstraße, Einmündung Kiefernstraße, Einmündung Haselstraße sowie die weiteren Einmündungen bis zum Ortsausgang an der Beckumer Straße). Das Ergebnis der Verkehrszählung soll Grundlage für die Beratung von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit sein und kann gleichzeitig für eine Argumentation mit dem Straßenbaulastträger „Straßen.NRW“ dienen.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2015:

Um ein umfangreiches Bild mit verlässlichen Zahlen hinsichtlich der Verkehrsmenge einschließlich des Ziel- und Quellverkehrs zu erhalten, wurde in der Sitzung des GPNU am 28.01.2015 vorgeschlagen, entlang der L 795 (Werler Straße, Bahnhofstraße und Beckumer Straße) zwischen dem Ortsteingang Meyerich bis zum Ortsausgang Recklingsen) an den einzelnen Kreuzungen und Einmündungsbereichen eine Verkehrszählung nach den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW durchzuführen. Es handelt sich hierbei um ca. 10 bis 12 Zählstellen.

Im einzelnen:

- Ortsteingang Meyerich
- Kreuzung Landwehrkamp
- Einmündung Ostbusch
- Kreisverkehr Bahnhofstraße
- Kreuzung Erlenstraße/Reiherstraße
- Einmündung Kiefernstraße
- Einmündung Haselstraße
- weitere Einmündungen bis zum Ortsausgang an der Beckumer Straße

Da die Verkehrszählungen an den 10 bis 12 Zählstellen an mindestens zwei Normalwerktagen (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) außerhalb der Schulferien zu verschiedenen Uhrzeiten nur mit einem erheblichen Personalaufwand ermöglicht werden kann, sollte in diesem Zusammenhang nur auf die Dienste eines externen Verkehrsplanungsbüros zurückgegriffen werden. Ein verbindliche Preisabfrage ergab Gesamtkosten in Höhe von ca. 1.500,00 €.

Im Haushaltsjahr 2015 stehen aktuell für die Vergabe von sonstigen Dienstleistungen 2.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Beauftragung eines externen Verkehrsplanungsbüros zur Verkehrszählung nach den Vorgaben des Landesbetriebes Straßen NRW an den vorgeannten Zählstellen.

Als weitere Einmündungen werden empfohlen:

- Kreuzung Buchenstraße/Im Hagen
- Kreuzung Am Hundeteich
- Kreuzung Klosterhof/Pferdekamp.

Beschluss des GPNU am 27.05.2015:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt ohne weitere Beschlussfassung zur Sache in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verweisen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerd Datum: 12.05.2015

Bürgermeister	<i>Sellmer 12.5.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Gruber 12.05.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Co 12.5.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	9	oef	27.05.2015	<i>Einstimmig</i>			
<i>FFA</i>	3	<i>oef</i>	<i>10.06.2015</i>				

**Betr.: Sichere Gestaltung der Bahnhofstraße und der Werler Straße sowie abzweigender Straßen für Fußgänger und Fahrradfahrer
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2015**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der Ratsmitgliedes Ina Kerstin im Auftrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2015 -

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 12.03.2015 beantragt das Ratsmitglied Ina Kerstin im Auftrag der SPD-Fraktion die beschleunigte Behandlung des in der Sitzung des GPNU am 28.01.2015 behandelten Tagesordnungspunktes der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Werler Straße, der Bahnhofstraße und der Beckumer Straße.

Schwerpunktmäßig wird die Schaffung weiterer Fußgängerüberwege zur Sicherung des Fußgängerverkehrs an der

Im einzelnen:

- Kreuzung Bahnhofstraße/Im Hagen/Buchenstraße
- Kreuzung Werler Straße/Landwehrkamp
- Kreuzung Bahnhofstraße/Am Hundeteich
- Kreuzung Erlenstraße/Reiherstraße
- Kreuzung Bahnhofstraße/Kiefernstraße
- Kreuzung Bahnhofstraße/Ostbusch
- Kreuzung Werler Straße/Meyericher Kirchfeld

sowie weitere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang wird auf das Ergebnis eines Behördentermins mit Herrn Trelle vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest vom 14.01.2015 verwiesen, wonach durch die Gemeinde Welver eine Verkehrszählung an 10 bis 12 Zählstellen nach den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW veranlasst werden müsste. In dem Ablauf dieser voraussichtlichen Verkehrszählung sind auch die Bereiche der beantragten zusätzlichen Fußgängerüberwege mit eingebunden.

Über den eigentlichen Ablauf der Verkehrszählung an 10 bis 12 Zählstellen mit der Beauftragung eines externen Verkehrsplanungsbüros sowie der Bereitstellung der entsprechenden

Haushaltsmittel wird bereits im Rahmen des vorherigen Tagesordnungspunktes „Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welper“ im Rahmen dieser Sitzung beraten, wobei das Ergebnis abzuwarten bleibt.

Ein weiterer Beschluss in dieser Sache wird nicht gefasst.

Beschluss des GPNU am 27.05.2015:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt ohne weitere Beschlussfassung zur Sache in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verweisen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 12.05.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 12.5.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 12/05/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grüpe 12/05/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 12/05/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	10	oef	27.05.2015	<i>einstimmig</i>			
HFA	4	oef	10.06.2015				

**Betr.: Zebrastreifen auf der Bahnhofstraße – L 795 im Bereich des Senioren-
Zentrums Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion 05.05.2015**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2015 -

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2015 wird die Verwaltung beauftragt, sich kurzfristig mit dem Landesbetrieb Straßen NRW in Verbindung zu setzen. Ziel ist die Einrichtung eines Zebrastreifens, um die Verkehrssicherheit im Bereich des Seniorenzentrums deutlich zu verbessern.

Fallbezogene Ausführungen:

Bereits mit Schreiben vom 13.11.2006 beantragte die damalige Heimleitung des Seniorenzentrums Welver (damaliger Träger: DRK-Kreisverband Soest e. V.) die Einrichtung eines Zebrastreifens auf der Bahnhofstraße vor der Einfahrt der Straße „Am Hundeteich“ (Richtung Tankstelle). Aufgrund einer verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsdienstes beim Kreis Soest vom 06.02.2007 fand bereits in der Zeit vom 06.08.2007 bis zum 08.08.2007 zu den Uhrzeiten zwischen 07.00 bis 09.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, getrennt nach den Kategorien Fußgänger, PKW, LKW, Zweiräder und Busse eine Verkehrszählung statt.

Nach Prüfung des Zählergebnisses und in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde Soest, Verkehrsdirektion, sowie dem Landesbetrieb Straßen NRW stellte der Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest mit der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 28.12.2007 als gemeinsames Ergebnis fest, dass ein Fußgängerüberweg an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

Die in der Richtlinie für Fußgängerüberwege geforderten Mindestwerte wurden bei weitem nicht erreicht. Wie seinerzeit der zuständige Straßenbaulastträger für die L 795 dazu mitteilte, ergaben sich aus den Werten der Verkehrsbelastung und unter Berücksichtigung der Fahrbahnbreite ausreichende Zeitlücken, um die Straße auch ohne ausgewiesenen Fußgängerüberweg gefahrlos queren zu können.

Für die Gemeinde Welver bestand daher aus verkehrsrechtlichen Erwägungen kein weiterer Handlungsbedarf.

Um nunmehr ein aktuelles Zählergebnis zu erhalten, ist auch der Bereich der Bahnhofstraße vor der Einfahrt der Straße „Am Hundeteich“ (Richtung Tankstelle) in den Ablauf der voraussichtlichen Verkehrszählung mit eingebunden, über deren Ablauf an 10 bis 12 Zählstellen mit der Beauftragung eines externen Verkehrsplanungsbüros sowie der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel bereits im Rahmen des vorherigen Tagesordnungspunkts „Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver“ im Rahmen dieser Sitzung beraten wird. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Ein weiterer Beschluss in dieser Sache wird nicht gefasst.

Beschluss des GPNU vom 27.05.2015:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt befürwortet die Errichtung eines Zebrastreifens und beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses weitere Daten zur Errichtung eines Zebrastreifens (Kosten, Lage) zu ermitteln. Dies beinhaltet zudem die Ergebnisse der hierzu notwendigen Gespräche mit dem Straßenbaulastträger und dem Straßenverkehrsdienst.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 12.05.2015

Bürgermeister	<i>Schm 12.5.15</i>	Allg. Vertreter	<i>12/10/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grüne 12/05/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>6/12/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	25.03.2015	einstimmig			
HFA	5	oef	15.04.2015	<i>mit Mehrheit</i>	<i>10</i>	<i>1</i>	<i>-</i>
RAT	3	oef	29.04.2015	<i>einstimmig</i>			
GPNU	<i>7</i>	oef.	27.05.2015	<i>mit Mehrheit</i>	<i>6</i>	<i>4</i>	<i>-</i>
HFA	5	oef	10.06.2015				

**Betr.: Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“
 hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 17.02.2015**

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion vom 17.02.2015 -

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 17.02.2015 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen Fraktion eine Überprüfung der Verkehrssicherheit „Am Markt“, um die Verkehrssicherheit für alle Fußgänger und Radfahrer wieder zu gewährleisten und schlägt gleichzeitig folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen vor:

1. Die Verwaltung möge die Verkehrssituation in der Straße „Am Markt“ überprüfen, Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung erarbeiten, um die Verkehrssituation zu entschärfen und die Straße für alle Verkehrsteilnehmer sicherer zu machen.
2. Die verkehrssichere Variante soll als Zwischenlösung dienen, bis der Umbau des ehemaligen Sparmarktes vollzogen ist.
3. Diese soll in ein zukünftiges Gesamtverkehrskonzept für den Zentralort mit Einbezogen werden.

Aktuell ist die Straße „Am Markt“ mit dem Verkehrszeichen 325 STVO „Verkehrsberuhigter Bereich Anfang/Ende“ ausgewiesen.

In einem verkehrsberuhigten Bereich gelten folgende straßenverkehrsrechtliche Ge- und Verbote:

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Kinderspiele sind überall erlaubt.

Um die Verkehrssituation kurzfristig zu entschärfen und die Straße „Am Markt“ für alle Verkehrsteilnehmer sicherer zu machen, kann zusätzlich an beiden Zufahrten des Verkehrsberuhigten Bereiches das Verkehrszeichen 325 STVO als Straßenmarkierung, wie in der Anlage näher beschrieben, aufgebracht werden.

Weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie z. B.

- zwei Straßenschwellen zu Beginn und Ende der Straße „Am Markt“
- eine gewundene Führung
- eine unebene Pflasterung

bis hin zu einem zukünftigen Gesamtverkehrskonzept für den Zentralort können nur von einem externen Dienstleister für Verkehrsplanung erstellt werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des GPNV vom 25.03.2015:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin weitere Vorschläge für verkehrsberuhigende Maßnahmen zu erarbeiten.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.04.2015:

Die Verwaltung hält an dem im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt der Gemeinde Welper am 25.03.2015 vorgestellten Entwurf fest, an beiden Zufahrten des verkehrsberuhigten Bereiches der Straße „Am Markt“ das Verkehrszeichen 325 STVO als Straßenmarkierung, wie in der Anlage beschrieben, aufzubringen. Da vielen Verkehrsteilnehmern die mit dem Verkehrszeichen 325 STVO verbundenen Ge- und Verbote nicht oder nur unvollständig bekannt sind, können diese Aufmalungen wie auch die an beiden Zufahrten des verkehrsberuhigten Bereiches der Straße „Am Markt“ aufgestellten Verkehrszeichen 325 STVO mit dem Zusatzzeichen „Verkehrsberuhigter Bereich/Schrittgeschwindigkeit fahren“ ergänzt werden. Die eigentlichen Standorte sowie evtl. weitere Standorte der Aufmalungen samt Zusatzzeichen und deren Form können nur im Rahmen eines Behördentermins mit dem Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest angeordnet werden.

Im Rahmen dieses Behördentermins kann ebenso die Sicherung des Eingangsbereichs der Bäckerei mit Blumenkübeln/Absperrpfosten (rot/weiß) sowie das Anbringen von Transparenten/Hinweisschildern mit entsprechenden Hinweisen auf die freien Parkflächen in den Nebenstraßen bzw. im hinteren Bereich des verkehrsberuhigten Bereiches besprochen werden.

Unabhängig hiervon wird eine Erneuerung der verbliebenen Aufmalungen sowie die deutliche Kennzeichnung der Parkplätze durch den Bauhof der Gemeinde Welper erfolgen.

Die weiteren angedachten Maßnahmen zur Umsetzung der Verkehrsberuhigung unter Mitnutzung von Blumenkübeln, welche sich noch im Besitz der Gemeinde Welper befinden, sowie die Aufstellung von Parkuhren als Zwischenlösung sowie weitere Möglichkeiten zur Lenkung der Verkehrsströme durch eventuelle bauliche Maßnahmen bzw. Verkehrsflussoptimierung unter Einbeziehung der Interaktion der einzelnen Verkehrsteilnehmer – wie Radfahrer/Fußgänger und Straßenverkehr –, die auch insbesondere vom Antragsteller angesprochen werden, verlangen fachliche verkehrsplanerische Hintergründe.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum mit Blick auf die Eröffnung von Gefahrenquellen nicht ganz unumstritten ist.

Vor diesem Hintergrund scheint es aus Sicht der Verwaltung vorteilhafter, zunächst an den von der Verwaltung im 1. und 2. Abschnitt der Sachdarstellung zu dieser Sitzung vorgeschlagenen Maßnahmen festzuhalten. In einem zweiten Schritt – wie vom Antragsteller auch vorgeschlagen – ist ein Gesamtverkehrskonzept für den Zentralort zu erwirken. Ein solches Gesamtpaket sollte dann durch fachliche Unterstützung im Rahmen einer Verkehrsplanung, die den Sachverstand aus Verkehrsbauwesen und Verkehrsingenieurwesen vereint, vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Behördentermins mit dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest die Sicherung des Eingangsbereiches der Bäckerei mit Blumenkübeln/Absperrpfosten (rot/weiß) und das Anbringen von Transparenten/Hinweisschildern mit Hinweisen auf freie Parkflächen in den Nebenstraßen und den verkehrsberuhigten Bereich zu klären zu klären.

Unabhängig davon erfolgt die Erneuerung der verblichenen Aufmalungen sowie die Kennzeichnung der Parkplätze durch den Bauhof der Gemeinde.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 15.04.2015:

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen beauftragt der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung mit

10 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme

im Rahmen des Behördentermins mit dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest unter Beteiligung der Ortsvorsteherin von Welper die Gestaltung der Straße „Am Markt“ mit dem Ziel kurzfristiger Umsetzung zu klären. Die Gestaltung soll durch Aufstellung von vorhandenen Blumenkübeln, die der Freihaltung und Sicherung der für Fußgänger und Radfahrer vorgesehenen Bereiche von PKW-Verkehr dienen, durch andere Gestaltungselemente und durch Anbringen eines Transparentes oder von Hinweisschildern mit Hinweisen auf die Parkplätze in den angrenzenden Bereichen erfolgen.

Zur Ratssitzung ist ein entsprechender Plan der möglichen Gestaltungselemente und deren Anordnung im Bereich der Straßen „Am Markt“ vorzulegen.

Sofern die Abstimmung nicht bis zur Ratssitzung am 29.04.2015 erfolgt sein sollte, ist der GPNU über deren Ergebnis in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Dieser ist durch den Rat ermächtigt, die Verwaltung mit der Durchführung und Umsetzung der im Einzelnen noch festzulegenden Maßnahmen zu beauftragen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 29.04.2015:

Nach Rücksprache mit dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest vom 16.04.2015 ist ein Besprechungstermin zur Anbringung der Gestaltungselemente am 28.04.2015 möglich. Das Ergebnis des Besprechungstermins wird in der Sitzung mitgeteilt.

Ein entsprechender Plan der möglichen Gestaltungselemente und die Bekanntgabe der weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind für die nächste Sitzung des GPNU am 27.05.2015 vorgesehen.

FBL Grümme-Kuznik berichtet über den am 28.04.2015 stattgefundenen Ortstermin mit den Beteiligten Herrn Trelle vom Straßenverkehrsdienst Soest, Ortsvorsteherin Frau Korn, Herrn Kreyenbrink von dem Polizeibezirksdienst, Herrn Coerdts und Frau Grümme-Kuznik in Stichpunkten wie folgt:

Parkraum:

Die bisherigen Parkplatzkennzeichnungen werden neu gekennzeichnet und nachgebessert. Der vorhandene Behindertenparkplatz wird nach außen verlegt und das dazugehörige Piktogramm neu aufgebracht.

Blumenkübel:

In Längsrichtung werden jeweils 2 Blumenkübel vor der örtlichen Sparkasse und gegenüber vor der Bäckerei aufgestellt. Ein weiterer Blumenkübel in Längsrichtung vor dem ehemaligen Fraktionsbüro und im Bereich gegenüber vor der Änderungsschneiderei. Zwischen der Änderungsschneiderei und dem Fraktionsbüro ist geplant, auf der Straße ein Piktogramm „Parkplatz mit dem Zusatz rechtsweisend“ aufzutragen. Während der wöchentlichen Marktzeiten soll zusätzlich ein mobiles Straßenschild „Sackgasse“ mit dem Zusatz „keine Wendemöglichkeit“ aufgestellt werden.

Piktogramm:

An beiden Zufahrten des verkehrsberuhigten Bereiches (Post/Löffler) wird ein Piktogramm „verkehrsberuhigter Bereich/Schrittgeschwindigkeit fahren“ aufgetragen.

Die vorgenannten Stichpunkte werden in einer Verwaltungsvorlage für die nächste Sitzung des GPNU ausführlich vorbereitet.

Beschluss des Rates vom 29.04.2015:

Der Rat beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des GPNU zu verweisen und ermächtigt den Ausschuss, die Verwaltung mit der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen zu beauftragen.

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNÜ am 27.05.2015:

Am 28.04.2015 fand ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern der Verwaltung, der Ortsvorsteherin von Welver, dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest und dem Bezirksdienst der Polizei der Gemeinde Welver statt:

1. Der bereits vorhandene Behindertenparkplatz wird samt dazugehörigem Verkehrszeichen zur besseren Wahrnehmung nach außen verlegt und
2. das dazugehörige Piktogramm nach der entsprechenden Bestellung im Fachhandel neu aufgebracht.
3. Vor der örtlichen Sparkasse und im Bereich gegenüber vor der Bäckerei werden jeweils zwei Blumenkübel in Längsrichtung platziert. Diese Maßnahme dient u.a. auch zur Sicherung der Eingangsbereiche vor der örtlichen Sparkasse und der Bäckerei.
4. Im weiteren Verlauf des verkehrsberuhigten Bereiches der Straße „Am Markt“ wird jeweils ein weiterer Blumenkübel in Längsrichtung vor dem dortigen Parteibüro und im Bereich gegenüber vor Änderungsschneiderei /Durchgangsstraße ehemaliger COOP-Markt platziert.
5. Nach vorheriger verkehrsrechtlicher Anordnung durch den Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest wird dort ebenfalls ein Piktogramm VZ 314-50 STVO „Parkplatz“ mit dem Zusatzzeichen 1000-20 STVO „rechtsweisend“ als Hinweis auf die gemeindeeigenen Parkflächen „Starenschleife“ aufgebracht.
6. Während der wöchentlichen Marktzeiten (freitags) wird an der gleichen Stelle ein mobiles VZ 357 STVO „Sackgasse“ mit dem Zusatzzeichen „Keine Wendemöglichkeit“ aufgestellt und danach wieder abgebaut.
7. An beiden Zufahrten des verkehrsberuhigten Bereiches der Straße „Am Markt“ wird ebenfalls das VZ 385 STVO „Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches“ mit dem Zusatz „Schrittgeschwindigkeit fahren“ nach vorheriger verkehrsrechtlicher Anordnung durch den Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest auf die Fahrbahn aufgebracht.
8. Unabhängig hiervon wird eine Erneuerung der verblichenen Aufmalungen sowie die deutliche Kennzeichnung der Parkflächen im gesamten verkehrsberuhigten Bereich der Straße „Am Markt“ erfolgen.

Für die Ausführung der zuvor genannten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen entstehen die nachstehend ausgeführten Kosten:

Maßnahme	Kosten
Zu 1. und 2.: Erneuerung Piktogramm „Behindertenparkplatz“ sowie der Abgrenzungslinien Parkplatz	200,00 €
Zu 5.: Piktogramm VZ 314-50 STVO „Parkplatz“ mit dem Zusatzzeichen 100-20 STVO „rechtsweisend“	300,00€
Zu 6.: Verkehrszeichen 357 STVO „Sackgasse“ mit dem Zusatzzeichen „keine Wendemöglichkeit“	150,00 €
Zu 7.	600,00€

2 Stück Piktogramme VZ 385 STVO „Beginn des verkehrsberuhigten Bereich“ mit dem Zusatz „Schrittgeschwindigkeit fahren“	
Zu 8:	750,00€
100 Streifen thermoplastische Markierung PREMARK weiß – 500mmx500mm	
Gesamt	2000,00€

Im Haushalt 2015 werden insgesamt 6.000,00 € für die Beschaffung von Verkehrszeichen veranschlagt.

Davon sind bereits aktuell 3.606,25 € für die vom Straßenverkehrsdienst angeordneten Maßnahmen sowie für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen von Verkehrszeichen, Verkehrsspiegeln u.a. verbraucht worden.

Weitere durch politische Beschlüsse sowie durch verkehrsrechtliche Anordnungen des Kreises Soest bereits beschlossene und durchzuführende Anschaffungen stehen noch aus. Dies sind beispielsweise

- Ganzheitliche Betrachtung der Verkehrsberuhigung im Wohngebiet „Im Hagen“ und der Verkehrsbeschluss in der Reiherstraße im Zentralort in Welper mit ca. 3.700,00 €

Ein entsprechender Deckungsvorschlag ist in der Sitzung zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen vorbehaltlich vorliegender Deckungsvorschläge zu den Kosten und der Anordnungen des Straßenverkehrsdienstes des Kreises Soest die sich aus dem Ortstermin vom 28.04.2015 ergebenden Maßnahmen durchzuführen und umzusetzen.

Beschluss des GPNU vom 27.05.2015:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

6 Ja- und
4 Nein-Stimmen

die Verwaltung zu beauftragen, zu den Kosten und der Anordnungen des Straßenverkehrsdienstes des Kreises Soest, die sich aus dem Ortstermin vom 28.04.2015 ergebenden Maßnahmen durchzuführen und umzusetzen. Die Kosten für die ganzheitliche Betrachtung in Höhe von rund 4.000,00 € werden aus Mitteln des Wegebbaus gedeckt. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses alternative Deckungsmöglichkeiten zu prüfen. Denkbar wäre evtl. auch eine Regelung analog der Finanzierung des Wohnheims Eilmsen, wobei dort durch einen Rückgriff Mittel zu Lasten des Jahres 2014 zur Verfügung gestellt wurden.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-19-21/04	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 28.05.2015

Bürgermeister	<i>28.5.15 dm</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>28/05.15 Jü</i>	Sachbearbeiter/in	<i>28/05/15 J</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	1	oef	19.05.2015	einstimmig			
HFA	6	oef	10.06.2015				
RAT							

Baugebiet Nr. 26 „Landwehrkamp“ hier: Endgültige Straßenherstellung

Sachdarstellung zur Sitzung am: 19.05.2015

Im Erschließungsvertrag zum o. g. Baugebiet ist unter § 2, Fertigstellung der Anlagen, die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen geregelt. Danach hatte der Straßenendausbau bis zum 31.12. 2014 zu erfolgen. Auf Antrag des Erschließungsträgers beschloss der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Fristüberschreitung zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet Nr. 26 „Landwehrkamp“ bis zum 30.11.2015 zu dulden.

Inzwischen wurde durch den Erschließungsträger bereits das angrenzende Baugebiet Nr. 27, Landwehrkamp, abwassertechnisch erschlossen und mit der erforderlichen Baustraße versehen. Mit der Errichtung der ersten Wohnhäuser wurde bereits begonnen. Die Straße „Meyericher Kirchfeld“ verläuft direkt an der Grenze beider Erschließungsabschnitte und fungiert dadurch gleichermaßen als Haupterschließungsstraße für beide Gebiete. Aus diesem Grund ist bis zur abschließenden Herstellung der Wohnbebauung in beiden Erschließungsgebieten im Bereich der Straße „Meyericher Kirchfeld“ mit einem erheblichen Baustellenverkehr zu rechnen. Zudem ist mit der zu erwartenden Wohnbebauung im nordöstlichen Bereich der Straße Meyericher Kirchfeld bisher noch nicht begonnen worden. Unter Würdigung der v. g. Aspekte beabsichtigt der Erschließungsträger nunmehr für die ersten Teilbereiche, in denen die Wohnbebauung überwiegend abgeschlossen ist, die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen durchzuführen. Hierbei handelt es sich um folgende Teilbereiche:

1. Erschließungstichweg mit Anbindung an die Straße Landwehrkamp
2. Fußweg von der Straße Landwehrkamp bis zur Straße Auf dem Bült
3. Auf dem Bült vom Ende des v. g. Fußweges bis Meyericher Kirchfeld

Der geplante Ausbauumfang und Ausbaustandart ist aus dem beigefügten Erläuterungsbericht (Anlage 1) und dem dazugehörigen Lageplan (Anlage 2) ersichtlich und wird in der Sitzung durch den beauftragten Planer, Dipl.-Ing. Edmund Menzel, vorgestellt.

Die o. g. Vorgehensweise widerspricht den vertraglichen Vereinbarungen, in denen die Fertigstellungsfrist auf den 31.12.2014 festgelegt wurde. Aufgrund der vorliegenden Vertragserfüllungsbürgschaft besteht für die Gemeinde bei der geplanten Vorgehensweise kein finanzielles Risiko. Gemäß Erschließungsvertrag wird die Bürgschaftssumme je nach Baufortschritt Zug um Zug zu reduziert. Insoweit ist ein abschnittweiser Straßenendausbau als sinnvoll zu betrachten. Der Bereich „Meyericher Kirchfeld“ ist danach zunächst zurückzustellen. (Anl. 3)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die vorgestellte Planung für den endgültigen Straßenausbau im Baugebiet Nr. 26 Landwehrkamp für die Teilbereiche

1. Erschließungsstichweg mit Anbindung an die Straße Landwehrkamp,
2. Fußweg von der Straße Landwehrkamp bis zur Straße Auf dem Bült,
3. Auf dem Bült vom Ende des v. g. Fußweges bis Meyericher Kirchfeld,

als Straßenbauprogramm zu beschließen.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem Rat, die Fristüberschreitung des Straßenendausbaues für den Bereich „Meyericher Kirchfeld“ bis zur Durchführung des endgültigen Straßenausbaues im Baugebiet Nr. 27 Landwehrkamp zu dulden.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/34	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 28.05.2015

Bürgermeister	<i>Schm 28.5.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>28/05.15 J</i>	Sachbearbeiter/in	<i>28/05/15 J</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	19.05.2015				
HFA	7	oef	10.06.2015				
RAT							

Wegebauprogramm 2015

Sachdarstellung zur Sitzung am : 19.05.2015

Im Haushaltsplan 2015 sind insgesamt 130.000 € für Rad- und Wanderwege sowie Dorfstraßen und sonstige Wege bereitgestellt worden. In den Vorjahren, bis 2011, wurden durch die Ortsvorsteher Instandsetzungsmaßnahmen an Wirtschaftswegen bei der Verwaltung gemeldet. Diese Maßnahmen wurden in einer Liste erfasst und nunmehr kostenmäßig für das Jahr 2015 aktualisiert (Anlage 1). Damit den jeweiligen Wegeabschnitten eine verkehrliche Bedeutung zugeordnet werden kann, wurden durch die Verwaltung in 2010 erstmalig Bewertungskriterien vorgeschlagen, nach denen s. g. Bewertungspunkte vergeben werden (Anlage 2). Die Bewertung der einzelnen beantragten Baumaßnahmen ist jedoch nicht als Abschlussbewertung zu verstehen. Vielmehr soll sie als Hilfestellung zur Beratung in den Ausschüssen dienen.

Die Verwaltung hat in die o. g. Maßnahmenliste zusätzlich vier neue Maßnahmen aufgenommen, die sich in einem äußerst schlechten Zustand befinden.

5.12	Dinker Berg	von Windrad in Richtung Lippestraße	9.970,00 €
5.13	Dinker Berg	von Windrad in Richtung Lippestraße	16.410,00 €
5.14	Hasselfeld	Weg zur Kläranlage	21.320,00 €
15.5	Sauerfeldweg	Einmündung auf die L 795	5.600,00 €
Summe:			53.300,00 €

Für den Bereich Hasselfeld (5.14) hatte der Lippeverband bereits mehrfach in der Verwaltung vorgesprochen und um eine Sanierung der schadhafte Streckenabschnitte gebeten. Für die Straße Sauerfeldweg (15.5) hat Straßen.NRW die Verwaltung aufgefordert, aufgrund der bestehen Verkehrssicherungspflicht eine Erweiterung der Asphaltbefestigung im Einmündungsbereich vorzunehmen. Für den Bereich Dinker Berg (5.12 + 5.13) wird verwaltungsseitig Handlungsbedarf bezüglich der Verkehrssicherungspflicht gesehen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die v. g. zusätzlich in die Maßnahmenliste aufgenommenen Maßnahmen zur Durchführung zu beschließen (Anlage 3).

Für den Erhalt der Straßen und Wege, die sich noch in einem relativ guten Zustand befinden, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, Bankettfräsarbeiten durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung im Zuge der Streckenkontrolle bisher einen Gesamtbedarf von 44,20 km ermittelt (Anlage 4).

Die Abschnitte, an denen nach Ansicht der Verwaltung vorrangig Bankettfräsarbeiten durchgeführt werden sollen, sind der beigefügten Liste und den dazugehörigen Plänen zu entnehmen (Anlage 5). Für diese Arbeiten wird ein Haushaltsansatzanteil von rd. 30.000 € vorgeschlagen. Bei einem geschätzten Einheitspreis von brutto 1,20 €/m können somit 25 km zur Ausführung kommen.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Verwaltung ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag da zunächst die Beratungen im Ausschuss für Bau- und Feuerwehr abzuwarten sind.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat **einstimmig**,

- den Wirtschaftsweg in Recklingsen bei Osthoff- Dahlhoff,
- den Wirtschaftsweg in Dorfwelver, Rauksloh bis Eggenstein,
- den Gemeindeweg in Dinker, Oitrup ab Feldstraße,
- den Wirtschaftsweg in Dinker, Dinker Berg Windrad Richtung Lippestraße, 1.BA,
- den Wirtschaftsweg in Dinker, Dinker Berg Windrad Richtung Lippestraße, 2. BA,
- den Wirtschaftsweg in Dorfwelver, Hasselfeld Weg zur Kläranlage,
- die Gemeindestraße in Meyerich, Entwässerungsrinne im Hachenbruch vor Haus Nr. 4b,
- den Wirtschaftsweg in Scheidingen, Einmündung L795 zum Sauerfeld

als Wegebaumaßnahmen und Bankettfräsarbeiten gemäß Aufstellung für 30.000,00 EUR durchzuführen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-15/11	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 28.05.2015

Bürgermeister	<i>Schm 28.05.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>28/05.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>28/05/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF		oef	10.03.2015	Einstimmig	10		
HFA	8	oef	10.06.2015				

Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Schwefe hier: Vorstellung der Ergebnisse

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.03.2015:

Das Ingenieurbüro Volker Kresse, Menden, hat den s. g. „Zentralen Abwasserplan“ für den Ortsteil Schwefe erarbeitet. Der ZAP liegt nunmehr vor und soll in der Sitzung durch den beauftragten Dipl.-Ingenieur Volker Kresse, Menden, vorgestellt werden.

Vorab wird den Fraktionen eine „CD-ROM“ mit den entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der in 2013 durchgeführten Zustandsüberprüfung sowie die der hydraulischen Berechnungen sind in das vorliegende Kanalsanierungskonzept eingeflossen. Im Ergebnis sind Gesamtinvestitionen in Höhe von rd. 1.349.000 € erforderlich um die Kanalisation im Ortsteil Schwefe in einen einwandfreien Zustand zu versetzen. Diese Kosten teilen wie folgt auf:

1. Erneuerung: rd. 434.000 €
2. Renovierung: rd. 903.000 €
3. Reparatur: rd. 12.000 €

Weitere Maßnahmen sind im Zusammenhang der Sonderbauwerke erforderlich. Aufgrund der komplexen Sachlage wird an dieser Stelle auf die angekündigten Erläuterungen des Ingenieurbüros Kresse verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Vorstellung des Zentralen Abwasserplanes für den Ortsteil Schwefe zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die wasserrechtliche Genehmigung für das Kanalnetz Schwefe auf Grundlage des vorgestellten Zentralen Abwasserplanes zu beantragen.

Beschluss im Ausschuss für Bau und Feuerwehr am 10.03.2015:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung zurück in die Fraktionen zu verweisen und mit einer positiven Empfehlung in die Sitzung des HFA am 10. Juni 2015 zu verweisen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/17	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 12.05.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 12.5.15</i>	Allg. Vertreter	<i>12/05/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>12/05.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>12.05.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	25.11.14	einstimmig vertagt			
HFA	10	oef	03.12.14	einstimmig abgesetzt			
GPNU	<i>1</i>	oef	27.05.15				
<i>HFA</i>	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>10.06.15</i>				

Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidungen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße hier: Antrag vom 24.10.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.14:

- Siehe beigefügten Antrag vom 24.10.2014!

Der antragsgegenständliche Teilbereich des Grundstückes 455 ist im Flächennutzungsplan bereits zu $\frac{2}{3}$ als „gemischte Baufläche“ dargestellt, $\frac{1}{3}$ ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Flurstück 455 liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite hat der Rat im Jahre 2011 eine Ergänzungssatzung erlassen.

Unter Berücksichtigung des südlich und östlich vorhandenen Innenbereiches wäre eine einzeilige Ergänzung nördlich der Neustadtstraße bis auf Höhe der vorhandenen westlichen Innenbereichsgrenze mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung vereinbar. Die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung liegen vor. Die abwassertechnische Erschließung ist aufgrund der vorhandenen Kanalisation gegeben.

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung könnte bei einer positiven Beurteilung des Antrages folgender Beschluss gefasst werden:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB antragsgemäß zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen. Analog zur südlich der Neustadtstraße vorhandenen Ergänzungssatzung sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern
- zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt
- das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,5 m

Beschluss des GPNU vom 25.11.2014:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, den Tagesordnungspunkt in eine der nächsten Sitzungen zu vertagen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2015:

- Siehe beigefügten Antrag vom 08.05.2015!

Abweichend vom ursprünglichen Antrag wird nun die Aufstellung eines Bebauungsplanes angestrebt. In diesem Zusammenhang werden zwei Alternativen vorgestellt. Sofern die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, wäre gleichzeitig der Flächennutzungsplan zu ändern. Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung könnte bei einer positiven Beurteilung des Antrages folgender Beschluss gefasst werden:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat auf der Grundlage der „Alternative B“, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Neustadtstraße West“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die mit der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag mit dem Antragsteller abzuschließen und anschließend einen detaillierten Bebauungsplanentwurf mit entsprechenden Festsetzungen erarbeiten zu lassen.

Beratung im GPNU am 27.05.2015:

Seitens der BG-Fraktion wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes abgelehnt. Es wird daher beantragt, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Es sollte in den Fraktionen beraten werden, ob die Gemeinde nicht in solchen Fällen grundsätzlich Grunderwerb zum doppelten Ackerpreis tätigt, um dann selber die Flächen weiter zu überplanen und anschließend zu veräußern.

Die CDU-Fraktion befürwortet hier eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich auf der Grundlage des ursprünglichen Antrages mit zwei Baugrundstücken. Eine Bebauung gegenüber dem Friedhof und im hinteren Bereich des Grundstückes wird abgelehnt.

Die Koalitions-Fraktionen beantragen eine Abstimmung entsprechend des vorliegenden Beschlussvorschlages zu dieser Sitzung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt lehnt bei

5 Ja- und
5 Nein-Stimmen

die Empfehlung an den Rat, auf der Grundlage der „Alternative B“, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Neustadtstraße West“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen und die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen, ab.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-05	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 11.05.2015

Bürgermeister	<i>Schm 12.5.15</i>	Allg. Vertreter	<i>12/05/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Hr 12/05.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>H. Müller 15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	14.09.11	einstimmig			
HFA	13	oef	05.10.11	mit Mehrheit	15	1	-
Rat	10	oef	19.10.11	mit Mehrheit	26	2	-
GPNU	11	oef	25.03.15	einstimmig			
GPNU	2	oef	27.05.15	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>10</i>	<i>oef</i>	<i>10.06.15</i>				
Rat							

**Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln
 hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung
 des Flächennutzungsplanes**

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.06.2010 über die Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln im Zusammenhang einer Machbarkeitsstudie zur Entwässerung beraten. Die Verwaltung wurde abschließend beauftragt, mit potenziellen Investoren zur Realisierung eines Baugebietes Verbindung aufzunehmen. Auf dieser Grundlage haben zahlreiche Gespräche stattgefunden.

Siehe beigefügtes Schreiben der Burges Immobilien GmbH und den gleichzeitig mit vorgelegten Entwurf eines Bebauungsplanes!

Bebauungsplan:

Das Plangebiet im Ortsteil Borgeln liegt nördlich der Bördestraße und östlich der Straße „Am Kotten“ und hat eine Größe einschließlich der Waldfläche von 16.722 m². Der hier vorhandene Wald wird im Plan entsprechend festgesetzt und somit langfristig erhalten. Nach Absprache mit der Forstbehörde wird ein baulicher Sicherheitsabstand von 30 m berücksichtigt. Der Raum wird für ein Regenrückhaltebecken und einen Spielplatz genutzt. Der hintere Bereich wird durch eine neu anzulegende sackgassenartigen Wohnstraße ausgehend von der Bördestraße erschlossen. Es sind 17 Wohngebäude bei einer Grundstücksgröße von rd. 300 m² – 800 m² geplant, wobei die kleineren Grundstücke mit einer Doppelhaushälfte bebaut werden.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauungspläne im Ortsteil Borgeln erhält dieser B-Plan die lfd.-Nr. 7. Die alte Flurbezeichnung in diesem Bereich lautet „Am alten Garten“, so dass vorgeschlagen wird, diesen Flurnamen im weiteren Verfahren zu verwenden.

Flächennutzungsplan:

Unter Berücksichtigung des Entwicklungsgebots im § 8 Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dies kann gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Der Wald im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits im FNP als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Des Weiteren ist ein einzeliger Streifen als gemischte

Baufläche (M) und der Restbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Hier wird im Rahmen der Änderung des FNP der gesamte bisherige Freibereich im Hinblick auf die geplante Nutzung als „Wohnbaufläche“ (W) dargestellt.

Zur Einleitung der Bauleitplanverfahren ist der entsprechende Beschluss zu fassen. Dazu ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt billigt die Planung und empfiehlt dem Rat, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am alten Garten“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Borgeln nördlich der Bördestraße und östlich der Straße Am Kotten. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 200 in einer Größe von 16.722 m². Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem v.g. Grundstück östlich der Fläche für die Forstwirtschaft.

Beratung im BPU vom 14.09.2011:

Herr Burges stellt kurz die inhaltlichen Ziele des Bebauungsplanentwurfes vor. Im Zuge der Beratungen wird durch AM Brinkmann angeregt zumindest entlang der Bördestraße die Errichtung von Doppelhäusern auszuschließen. Einerseits um zu viele kleinerer Grundstücke zu vermeiden und um andererseits die Parksituation entlang der Bördestraße nicht zusätzlich zu belasten.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt billigt die Planung und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am alten Garten“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Borgeln nördlich der Bördestraße und östlich der Straße Am Kotten. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 200 in einer Größe von 16.722 m². Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem v.g. Grundstück östlich der Fläche für die Forstwirtschaft.

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

Im Oktober 2011 hat der Rat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am alten Garten“ beschlossen. Der Investor hatte jedoch aus wirtschaftlichen Gründen – insbesondere unter Zugrundelegung der damals am Markt zu erzielenden Kaufpreise – von dem Projekt Abstand genommen. Die Burges Immobilien GmbH hat nun signalisiert, das Verfahren gerne weiterführen zu wollen.

Aufgrund der zwischenzeitlich vergangenen Zeit und der Tatsache, dass der Aufstellungsbeschluss noch durch den vorherigen Gemeinderat gefasst wurde, sollte der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss neu gefasst werden. So dokumentiert auch der neue Rat, dass es weiterhin seine entwicklungspolitische Zielsetzung ist, die Freifläche an der Bördestraße einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Der Planentwurf, der der damaligen Beschlussfassung zugrunde lag, ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am alten Garten“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs.1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Borgeln nördlich der Bördestraße und östlich der Straße Am Kotten. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 200 in einer Größe von 16.722 m². Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem v.g. Grundstück östlich der Fläche für die Forstwirtschaft.

Beschluss des GPNU vom 25.03.2015:

Auf Antrag der Koalitions-Fraktionen beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung am 27.05.2015 zu erweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine schriftliche Zusage des Investors einzuholen, dass die Kosten für den einmaligen Anschlussbeitrag und die weiteren Planungskosten übernommen werden. Sodann ist der Entwurf eines städtebaulichen Vertrages mit vorzulegen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2015:

Entsprechend der Beschlussfassung vom 25.03.2015 wurde der Investor um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 30.04.2015 wird nun mitgeteilt, dass zum jetzigen Zeitpunkt eher eine einzeilige Bebauung entlang der Bördestraße realisiert werden soll. Dies kann auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung erfolgen. Erst in einem späteren zweiten Schritt soll bedarfsorientiert das Hinterland im Zuge eines Bebauungsplanes einer Bebauung zugeführt werden. Hinsichtlich der Kosten erklärt der Investor abschließend seine Bereitschaft zur Übernahme des einmaligen Anschlussbeitrages und der Planungskosten.

So könnte für den Erlass einer Ergänzungssatzung wie folgt beschlossen werden:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB für den Bereich nördlich der Bördestraße zwischen der Straße 'Am Kotten' und der Besetzung 'Bördestraße 17' im Ortsteil Borgeln bis zu einer Tiefe von 40 m zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen. Für den Satzungsentwurf sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern
- zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt
- das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,5 m.

Im Ausschuss ist nun zu beraten, ob zunächst eine einzeilige bauliche Entwicklung nördlich entlang der Bördestraße entwicklungspolitisch gewollt ist.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

Beschluss des GPNU vom 27.05.2015:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Fraktionen und in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verweisen. In der Zwischenzeit erfolgen verwaltungsseitig noch einmal Gespräche mit dem Investor. Über das Ergebnis ist in der Sitzung des HFA zu berichten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/15	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 11.05.2015

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	27.05.15	<i>einstimmig</i>			
HFA	11	oef	10.06.15				
Rat							

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)

- hier:** 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Beschluss zur erneuten Beteiligung

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2015:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 das Verfahren zum Erlass der o.g. Außenbereichssatzung für bebaute Bereiche im Ortsteil Nateln beschlossen.

In diesem Zusammenhang wurde das nach BauGB vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchgeführt. Seitens der betroffenen Grundstückseigentümer wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind als Anlage beigefügt.

Im Zuge des Verfahrens wurden Bedenken seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowohl in denkmalpflegerischer, als auch in archäologischer Sicht geäußert. Sofern den Bedenken - wie in der Abwägung verwaltungsseitig vorgeschlagen – gefolgt wird, ist das Beteiligungsverfahren zu wiederholen, da der Änderungsbereich 2 reduziert wird.

Beschlussvorschlag:

1. Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2. Aufgrund der Reduzierung der Fläche im Änderungsbereich 2 empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat, das Beteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu wiederholen.

Eing.: 14. APR. 2015

Grosse, Dirk



Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>

Dienstag, 14. April 2015 07:44

Grosse, Dirk

Betreff: Leitungsauskunft - Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Natein

baerbel.vidal@amprion.net

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Zu T 1 – Amprion GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH

Betrieb / Projektierung

Leitungen Bestandssicherung

Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

T intern 15711

T extern +49 231 5849-15711

mailto:baerbel.vidal@amprion.net

www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Kleinkorte

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 356



Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 22/APR 2015

Datum: 21. April 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33_SO_5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heller
roif.heller@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190

Stiftstraße 53
59494 Soest

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. §
35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange**

Schreiben vom 26.03.2015 – 61-26-25/20.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskul-
tur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken
vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heller

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59621 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Weveler
Gemeindeentwicklung BauPlanung/Verkehr
Am Markt 4
59514 Weveler

~~Gemeinde Weveler~~
Eing: 30. APR. 2015

Ansprechpartnerin:
Dr. Nina Overhageböck
Tel.: 0251 591-4169
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Nina.Overhageboeck@lwl.org

Münster, 27.04.2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Natelyn
Hier: Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Große,
gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand denkmalpflegerische Bedenken.

Die Rittergüter an der Ahse stellen einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht der Denkmalpflege dar (D 15.02 im Fachgutachten „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“, S. 47). Konstituierendes Merkmal dieses Bereichs ist neben anderen Denkmälern auch das Haus Natelyn. Der Fachbeitrag steht als Download unter <http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft/> bereit.

Die schon im Urriß erkennbaren beiden Teiche südlich des Hofes im Änderungsbereich 2 stellen ein wertgebendes Merkmal der städtebaulichen Situation in Natelyn dar. Sie liegen zwischen dem 1997 erkannten Denkmal in Natelyn 12 (s.u.) sowie dem in unserem Fachbeitrag als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt klassifizierten Haus Natelyn. Laut des Fachbeitrags sind die umliegenden Freiflächen um Haus Natelyn als solche zu erhalten. Daher bestehen gegen eine bauliche Verdichtung in unmittelbarer Nähe oder gar eine Überbauung der Teiche aus Sicht der Denkmalpflege Bedenken.

Wir empfehlen im Änderungsbereich 2 die Grenze der Außenbereichssatzung nach Norden zu verschieben, so dass sie zukünftig südlich des Gebäudes entlang der schon bestehenden Parzellengrenze verläuft und die beiden Teiche Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bleiben.

Bei der Durchsicht der Unterlagen sind weitere Fragen aufgekommen, die wir gerne in einem Ortstermin mit der Unteren Denkmalbehörde klären würden. Bitte setzen Sie sich Zwecks terminlicher Absprache mit mir in Verbindung.

Zu T 3 – LWL-Denkmalpflege

Die Stellungnahme aus der Fachsicht der Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, die südliche Grenze des Änderungsbereiches 2 nach Norden zu verschieben, wird gefolgt, so dass die Teichanlagen im klassischen Außenbereich verbleiben. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Notwendigkeit an dem südlichen Grenzverlauf festzuhalten, vielmehr wurde die vorhandene südliche Grenze der bestehenden Satzung aufgegriffen und von dort ausgehend der Änderungsbereich 2 räumlich festgelegt. Durch die Außenbereichssatzung wird ohnehin eher eine bauliche Auffüllung entlang der vorhandenen Straße „In Natelyn“ angestrebt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Abstimmung:
GPNÜ: Einstimmig
HFA: _____
Rat: _____

Anmerkung:
Zur Klärung der weiteren denkmalrechtlichen Fragen (Seite 2) wurde die Stellungnahme an die Untere Denkmalbehörde weiter gegeben.



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zu klären wäre im Einzelnen:

1. Laut unseres Gutachtens vom 25.02.1997 wurde die Denkmaleigenschaft der Hofanlage In Natein 12 erkannt und ein positives Benehmen hergestellt. Bisher ist dieses Objekt nach unserem Kenntnisstand noch nicht in die Denkmalliste der Gemeinde Welver eingetragen.
2. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass es sich aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes bei dem Objekt in Natein 18 inkl. der Teiche um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handeln könnte. Um die Denkmaleigenschaft der Gebäude festzustellen, wäre ein Ortstermin sinnvoll. Sollte die Prüfung ergeben, dass es sich bei dem benannten Objekt um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handelt, so wird um die Darstellung des Sachverhaltes in der Außenbereichssatzung unter Punkt 9 Denkmalschutz und Denkmalpflege gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nina Overhageböck



Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4

59514 Welver

Az.: 758r015.eml



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Gemeinde Welver
Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Eing.: 27. APR. 2015
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Olpe, 22.04.2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35, Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln

Ihr Schreiben vom 26.03.2015 / Ihr Zeichen 61-26-25/20.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Gegen die Satzungserweiterung von Nateln, die mit einer Bebaubarkeit der einbezogenen Flächen verbunden ist, bestehen von Seiten der LWL-Archäologie Bedenken. Diese resultieren aus der unmittelbaren Nähe des Erweiterungsgebietes zu den Überresten des sog. Tempels, einer in Teilen erhaltenen rechteckigen Gräftenanlage. Diese bildete die westliche Insel eines zweiteiligen Adelsitzes, dessen Gräften von der nahe Ahse gespeist wurden. Nördlich der erhaltenen Anlage befinden sich heute Teiche. Sie waren bereits zur Zeit der Anlage des Urkatasters zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorhanden und dienten vermutlich der Versorgung der auf dem Adelsitz lebenden Bewohner.

Nachrichten zum sog. Tempel und seinen Besitzern gehen in das Ende des 17. Jahrhunderts zurück. Damals soll Herrmann Peter Philipp von Crane zwischen ca. 1680 und seinem Tod 1695 den Adelsitz bewohnt haben. Er war der Sohn von Johann Ernst von Crane, der 1681 und 1684 die Häuser Matena und Bockhövel von den Ketteler zur Middelburg erworben hatte. 1685 (Bördekataster) besaß die Familie auch die Höfe Pier, Reckert, Aulmann, Kappelhoff, Gött, Damen und Jaspar in Nateln, die sog. Natelschen Höfe, wobei offen bleiben muss, ob diese Höfe als Zubehör der Adelsitze Matena und Bockhövel an die von Crane kamen oder aber von den Besitzern des heute noch bestehenden Hauses Nateln, eine wohl ins 13. Jahrhundert zurückgehende Gründung der Ritter von Clodt, angekauft worden waren.

Zu T 4 – LWL-Archäologie für Westfalen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken aus Fachsicht der Archäologie wird gefolgt. Die Teichanlagen werden aus dem Geltungsbereich der Außenbereichssatzung herausgenommen und verbleiben somit im klassischen Außenbereich. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Notwendigkeit hier an dem südlichen Grenzverlauf festzuhalten, vielmehr wurde die vorhandene südliche Grenze der bestehenden Satzung aufgegriffen und von dort ausgehend der Änderungsbereich 2 räumlich festgelegt. Durch die Außenbereichssatzung wird ohnehin eher eine bauliche Auffüllung entlang der vorhandenen Straße „In Natein“ angestrebt.

Abstimmung:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____



LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zur Zeit der Urkatasteraufnahme um 1825 war der verlassene sog. Tempel eine Pertinenz der nördlich anschließenden Höfe Bunert und Pier und kam um 1900 an die Familie Antepoth. Es ist davon auszugehen, dass die Geschichte der Natelyer Höfe schon vor dem 17. Jahrhundert eng mit den Adelsitzen verbunden waren, eine Struktur, die sich bis heute an der Struktur des Dorfes ablesen lässt. Anzunehmen ist auch, dass weitere zum sog. Tempel gehörige Wirtschaftsanlagen im Bereich der Teiche gelegen haben.

Insgesamt handelt es sich bei Natelyn um einen archäologisch relevanten Bereich, wobei vor allem der südliche Bereich besonders sensibel ist. **Im Änderungsbereich 2 sind daher bei Boden- eingriffen in jedem Fall archäologische Maßnahmen notwendig, über die im Einzelnen entschieden werden muss.** Werden Erarbeiten in Natelyn geplant, bitten wir generell um frühzeitige Beteiligung, damit über die Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen entschieden werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röhring B.A.



Kreisstelle Soest - Ostlinghausen (Haus Disse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Bau/Planung/Umwelt-
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 22. APR. 2015

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest
Ostlinghausen (Haus Disse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Frau Franke
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax : (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail : elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61-26-25/20.01
vom: 26.03.2015
an: 26.03.2015
Bad Sassendorf 20.04.2015

Zu T 5 – Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Nateln

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 35 BauGB wie folgt Stellung.

Der Satzungsentwurf wird diessseits zur Kenntnis genommen. Laut telefonischer Auskunft von [REDACTED], der in der Vergangenheit noch eine Schweinemast auf seinem Betrieb durchführte, befindet sich eine landwirtschaftliche Viehhaltung im Ortsteil Nateln nicht mehr.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Satzungsentwurf.

Im Auftrag


(Franke)

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:
WKGZ-Bank Münster BLZ 400 800 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE67 4006 0000 0000 4032 13 BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 801 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15 BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126116293 Steuer-Nr. 337/59140780



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

KREIS SOEST

Die Landrätin

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 30. APR. 2015



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 28.04.2015

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Natein

Behördenbeteiligung gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 26.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den OT Natein bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben:

Unter lfd. Nr. 6 der Begründung wird dargelegt, dass die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden im Einzelfall weitere immissionsrechtliche Untersuchungen erfordern kann. Dieses Erfordernis kann z.B. gegeben sein, wenn neue landwirtschaftliche Vorhaben/ Nutzungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes realisiert werden sollen oder die Wiederaufnahme ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungen geplant ist. In diesem Zusammenhang sind auch immissionsschutzrechtliche Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können. Daher behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde die Forderung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten bei Bauvorhaben vor.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen. An den Änderungsbereich 2 grenzt unmittelbar ein geschützter Landschaftsbestandteil C.4.09 an. Beeinträchtigungen für das LB sind nicht zu erwarten.

Zu T 6 – Kreis Soest

zu Seite 1 Immissionsschutz:

Unter Punkt 6 der Begründung ist bereits ein Hinweis zu Immissionen enthalten. Die Ausführungen werden aufgrund der Stellungnahme des Kreises Soest wie folgt ergänzt:

>> In diesem Zusammenhang sind auch immissionsschutzrechtliche Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können. Daher behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde die Forderung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten bei Bauvorhaben vor. <<

zu Schutzgebiete:

Aufgrund der Bedenken aus denkmalrechtlicher und archäologischer Sicht wird die Außenbereichssatzung im Änderungsbereich 2 verkleinert, so dass die vorhandenen Teichanlagen unberücksichtigt bleiben. Danach grenzt die Außenbereichssatzung nicht mehr direkt an den geschützten Landschaftsbestandteil C 4.09 und auch nicht mehr an das Landschaftsschutzgebiet.

zu Seite 2 Eingriffsregelung – Vermeidungs- du Kompensationsmaßnahmen:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Änderungsbereich 2 verkleinert, so dass die Kleingewässer nicht mehr erfasst sind. Danach grenzt die Außenbereichssatzung nicht mehr direkt an den geschützten Landschaftsbestandteil an. Dennoch wird die Begründung unter Punkt 7 „Natur- und Artenschutz“ um den Hinweis ergänzt, dass bei der Umsetzung von Bebauungen der geschützte Landschaftsbestandteil wirksam zu schützen ist.

Zu der Eingriffsregelung ist eine entsprechende Aussage in der Begründung unter Punkt 5 enthalten. Hier erfolgt eine textliche Ergänzung mit dem Hinweis, dass sich als Ausgleich Maßnahmen des Landschaftsplanes IV anbieten.

zu Seite 2 Artenschutz:

Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung zur Satzung wird entsprechend ergänzt.

Zu Seite 2 Untere Wasserbehörde:

Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird ein separater Punkt „Wasserwirtschaft“ aufgenommen.

Abstimmung:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

- Der Landschaftsplan IV sieht im Entwicklungsziel 1 (Erhalt) für den Änderungsbereich 2 und Ziel 2 (Anreicherung) für den Änderungsbereich 1 vor.

- Eingriffsregelung - Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Der Erhalt der standortgerechten Gehölze insbesondere im Änderungsbereich 2 ist als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen. Das gilt ebenso für die verschiedenen Kleingewässer im bzw. am Geltungsbereich der Außenbereichssatzung.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind bei der Umsetzung der Bebauung wirksam zu schützen.

Eine Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt und die Kompensation ist in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Als Ausgleich bieten sich Maßnahmen des Landschaftsplanes IV an, die für den Raum D 2.03 und 2.04 festgelegt sind.

- Artenschutz:

Artenschutzbelange sind bei allen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bei der Realisierung der beantragten Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Zum Schutz von Brutstätten dürfen deshalb Gehölzbereiche (z.B. Hecken, Bäume, Hohlbäume, etc.) auf dem Baufeld in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet werden. Das Störungsverbot in der Reproduktionszeit ist zu beachten.

Es darf keine Verfüllung von Kleingewässern, keine Veränderung der natürlichen Gewässerböschung und keine Absenkung des aktuell bestehenden Gewässerspiegels erfolgen.

- In die Begründung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu klären sind.

Die Untere Wasserbehörde gibt folgende Hinweise:

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Planbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Folgende Hinweise sollten in die Begründung aufgenommen werden:

1. Ein Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Unter Gewässerausbau versteht man die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Darunter fallen z.B. auch Teiche.
2. Im Bereich Natelyn sieht das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Weiver eine Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen vor. Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf der Genehmigungen/Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest.

Weiter Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.



Zu T 7 – Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Thyssengas GmbH, Kamestraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Eing.: 30. März 2015

Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver

Ihre Zeichen 61-26-25/20.01
Ihre Nachricht 26.03.2015
Unsere Zeichen N-J-/D/An 2015-TOB-0321
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail Leitungsakunft@thyssengas.com

Dortmund, 26. März 2015

**Erlas einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35
Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 26.03.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfermleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Thyssengas GmbH

i. V. Radtke
i. V. Radtke
i. V. Anke
i. V. Anke

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Borzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingefragten beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 33
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN 42 360 400 3300 0000 0000 0000
BIC: COBADE33XXX
USt.-IdNr. DE 119497635

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH, Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Herr Dirk Große
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 28. APR. 2015

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen 61-26-25/20.01
Ihre Nachricht 26.03.15
Unsere Zeichen DRW-Z-AP-N-Rello
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Arnsberg, 23. April 2015

Erlas einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Natein
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Große,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilsnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilsnetze Gas und Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Die Gas-Verteilsnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



I. A. Repp

Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH

Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:

Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grömer
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 23719

Bankverbindung:

Commerzbank Essen
BIC COBADE330
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-IDNr.

DE05ZZ0000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 535



I. A. Neuhäus

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energiesparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu den Verantwortlichen für die Energieeffizienzmaßnahmen sind in der Anlage 10 des Beschlusses enthalten. Sie sind als technischer Anhang Bestandteil des Beschlusses und sind als Anlagen zur Verfügung gestellt. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der RWE Deutschland AG, Hellefelder Straße 8, 59821 Arnsberg, Tel. 02931 84-2110, Fax 02931 84-2067, E-Mail info@westnetz.de.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/17-04	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 07.05.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 12.5.15</i>	Allg. Vertreter	<i>12/05/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>08/05.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>11-07/05.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	27.05.15	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>12</i>	<i>oef</i>	<i>10.06.15</i>				
Rat							

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welver
hier: Änderung des Planentwurfes**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2015:

Der Rat hat beschlossen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ festgesetzte „öffentliche Grünfläche“ mit dem Ziel zu ändern, dass dieses Grundstück zukünftig wohnbaulich genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2014 den Entwurf zur 4. Vereinfachten Änderung des v.g. Bebauungsplanes gebilligt. Vor Durchführung des nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB hat der Käufer nun mitgeteilt, dass sich seine Planungen im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes konkretisiert haben. Unter Berücksichtigung dieser Planungen müsste jedoch das nördliche Baufenster geringfügig geändert werden.

Der Käufer plant hier die Errichtung eines eingeschossigen Bungalows, so dass die ursprünglich vorgesehene überbaubare Fläche von 12 m x 12 m für dieses Objekt nicht geeignet ist. Zugeschritten auf das Vorhaben soll das Baufenster in L-Form mit den max. Außenmaßen von 15,50 m x 15,50 m festgesetzt werden.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Versiegelung unterschreitet auch nach der Änderung den Flächenanteil des Grundstückes, der unter Berücksichtigung der GRZ von 0,4 maximal überbaut werden darf. Bei einem zulässigen Höchstmaß von 7,50 m bleibt das Gebäude zudem gegenüber der Umgebungsbebauung (max. 9,0 m) im Hinblick auf die Firsthöhe etwas zurück. Unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße von knapp über 1.000 m² und der planungsrechtlichen Vorgaben (eingeschossig, GRZ 0,4 und Firsthöhe) ist ein Einfügen in die vorhandene Siedlungsstruktur gewährleistet. Darüber hinaus soll eine alten- und behindertengerechte Bauweise, die mehr Fläche als Höhe benötigt, durchaus unterstützt werden. Das südliche Baufenster bleibt unverändert. Der private Weg zur Erschließung des hinterliegenden Grundstückes wird auf 4,0 m festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den geänderten Entwurf zur 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.